



2026-0.138.775-3-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) vom 12.02.2026 wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 58/2025, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12.02.2026 brachte A (in Folge: die Einschreiterin) bei der KommAustria eine Beschwerde gegen den ORF wegen der Sendung „ZIB 2“ vom 11.02.2026 ein.

Im Wesentlichen führte sie aus, dass die Moderatorin den Beitrag zum Thema „Equal Pay Day“ mit folgenden Worten eingeleitet habe: *„Stellen Sie sich vor, Sie hätten all die Tage, die Sie seit Jahresbeginn schon gearbeitet haben, kein Geld bekommen. Ärgerlich, oder? Wobei sich diese Frage jetzt vor allem an unsere männlichen Seher richtet, denn für viele Frauen in Österreich ist das Realität“*. Dabei handle es sich um eine falsche und manipulative Behauptung. Keine Frau arbeite in Österreich unbezahlt, dies sei arbeitsrechtlich nicht möglich. Die Moderatorin sei dem gesetzlichen Auftrag der Objektivität und der Neutralität nicht gerecht geworden. Zudem wäre es seriöser gewesen, die Daten nicht vom gewerkschaftsnahen Momentum Institut zu beziehen. Der ORF solle sich an die per Gesetz vorgeschriebene Objektivität und Neutralität halten.

Mit Schreiben vom 25.02.2026 informierte die KommAustria die Beschwerdeführerin über die gesetzlichen Beschwerde Voraussetzungen und forderte sie im Zuge eines Mängelbehebungsauftrages auf, binnen zwei Wochen eine zustellfähige Adresse bekanntzugeben sowie darzulegen, auf welche Bestimmungen des § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G sich die Beschwerde stütze. Die Beschwerdeführerin habe, sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a oder lit. c ORF-G handle, Angaben zur Beschwerdelegitimation zu machen, oder, sofern es sich um eine Beschwerde

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G handle, eine Liste der notwendigen Unterstützungserklärungen vorzulegen, aufgrund derer die Identität der unterstützenden Personen festgestellt werden könne.

Dieses Schreiben wurde der Beschwerdeführerin am 25.02.2026 an die für die Beschwerde verwendete E-Mail-Adresse zugestellt. Eine Stellungnahme langte bis dato nicht ein.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen der Einschreiterin beruhen auf den Ausführungen in ihrem Schreiben vom 12.02.2026.

Die Feststellungen zum Mängelbehebungsauftrag, zu seiner Zustellung sowie dazu, dass keine Stellungnahme der Einschreiterin bei der KommAustria einlangte, ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

§§ 36 und 37 ORF-G lauten auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

- 1. auf Grund von Beschwerden*
 - a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
 - b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie*
 - c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

[...]

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]

§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

[...].“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die Einschreiterin hat die ihr gesetzte Frist zur Behebung der ihrer Beschwerde anhaftenden Mängel (fehlende Angaben zur Beschwerdelegitimation sowie zu der bzw. den Bestimmung[en] des ORF-G) ungenutzt verstreichen lassen und auch bis dato keine Stellungnahme eingebracht. Die Beschwerde war daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.138.775-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25.03.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)